Bundesrat **Drucksache 292/2/94**

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Punkt 2 a der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz aus einem anderen Grund verlangt, möge der Bundesrat zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auch aus folgendem Grund einberufen wird:

Nach Art. 1 Nr. 13

Nach Art. 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13 a - neu - einzufügen:

'§ 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "30 vom Hundert" durch die Worte "50 vom Hundert" und das Wort "halbes" durch das Wort "ein" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte "50 vom Hundert" durch die Worte "70 vom Hundert" ersetzt, die Worte "und bis zu einem Jahr gewährt werden" gestrichen und nach dem Wort "betragen" ein "." gesetzt.'

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

292/2/94

Begründung:

Der Einarbeitungszuschuß dient dazu, Arbeitnehmern, die wegen bestimmter Minderleistungen ohne Förderung nur schwer oder nicht zu vermitteln sind, die (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben zu erleichtern. Als Anreiz zur Einstellung wird den Arbeitgebern während einer Einarbeitungszeit, nach der diese Arbeitnehmer ihre volle Arbeitskraft erst erreichen können, ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt. Die in den letzten Jahren erfolgte Reduzierung von Förderhöhe und Förderzeit hat dazu geführt, daß dieses vormals erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Instrument immer weniger gegriffen hat. Durch die Anhebung der Zuschußsätze und der möglichen Höchstbezugsdauer soll erreicht werden, daß für Arbeitgeber die Eingehung von Beschäftigungsverhältnissen mit diesen Personen - die von der derzeit schwierigen Arbeitsmarktlage besonders betroffen sind - wieder attraktiver wird. Dadurch könnte dieses Instrument wieder in weit größerem Umfang als zuletzt zur dauerhaften Eingliederung auf dem regulären Arbeitsmarkt beitragen.